

**Stadt Elzach**

**Stadtteil Elzach**

**LEISTUNGSVERZEICHNIS  
BAUBESCHREIBUNG**

**Sanierung „Am Finkenacker“**

**Tief- und Straßenbauarbeiten**

**Januar 2025**

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

**- INHALTSVERZEICHNIS -**

<b>1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1 Allgemeines .....	4
1.2 Art und Umfang der auszuführenden Leistungen .....	4
<b>2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE .....</b>	<b>7</b>
2.1 Lage der Baustelle.....	7
2.2 Verkehrsführung / -sicherung .....	7
2.3 Zugänglichkeit / Zufahrt.....	8
2.4 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung .....	10
2.5 Angrenzende Bebauung .....	10
2.6 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	11
2.7 Versorgungsleitungen .....	11
2.8 Zu schützende Bereiche .....	12
2.9 Kampfmittel .....	12
2.10 Oberflächenwasser .....	12
<b>3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG .....</b>	<b>13</b>
3.1 Bauzeit und Bauablauf .....	13
3.2 Bauablauf .....	13
3.3 Abstimmung mit Dritten.....	13
3.4 Abstimmung mit Anwohnern .....	14
3.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz, SiGeKo .....	14
3.6 Sonstige Schutzmaßnahmen .....	15
3.7 Vermessung / Absteckung .....	15
3.8 Abrechnung .....	15
3.9 Örtliche Überwachung des AN.....	16
3.10 Nachunternehmer .....	16
3.11 Arbeiten auf Nachweis .....	16
3.12 Eigenkontrolle des Auftraggebers.....	17
3.13 Erdbauwerke .....	17
3.14 Eigenüberwachungsprüfung.....	17
3.15 Eignungsprüfungen für bituminöse Beläge .....	18

---

**LEISTUNGSVERZEICHNIS: Sanierung „Am Finkenacker“ in Elzach**

15.01.2025  
Seite 3

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

<b>3.16</b>	<b>Güthenachweis der zu liefernden Stoffe und Bauteile .....</b>	<b>18</b>
<b>3.17</b>	<b>Vorgegebene Stoffe und Bauteile .....</b>	<b>18</b>
<b>3.18</b>	<b>Abfälle .....</b>	<b>18</b>
<b>3.19</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>18</b>
<b>3.20</b>	<b>Staubschutz .....</b>	<b>19</b>
<b>3.21</b>	<b>Qualifikation .....</b>	<b>19</b>
<b>3.22</b>	<b>Örtlichkeit .....</b>	<b>19</b>
<b>3.19</b>	<b>Umrechnung von Schüttgütern .....</b>	<b>19</b>
<b>4.</b>	<b>AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN .....</b>	<b>21</b>
<b>4.1</b>	<b>Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen .....</b>	<b>21</b>
<b>4.2</b>	<b>Vom AN zur erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>21</b>
<b>-</b>	<b>BESTANDSPLÄNE .....</b>	<b>21</b>
<b>-</b>	<b>BAUTAGESBERICHTE .....</b>	<b>21</b>

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1 Allgemeines**

Die Stadt Elzach beabsichtigt die Straße „Am Finkenacker“ zu sanieren.

Die Baumaßnahme umfasst den Straßenbau, die Kanalisation mit einem Mischwasserkanal und die Wasserversorgungleitung.

Im Zuge der Maßnahme wird auch die Nahwärmeversorgungsleitung im Auftrag der Nahwärmeversorgung Elzach eG verlegt. Diese Leistungen wurde bereits vergeben und sind nicht Teil der Ausschreibung.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im östlichen Teil der Stadt Elzach und betrifft den nordwestlichen Abschnitt der Straße Am Finkenacker mit einer Länge von ca. 145 m. Im Westen schließt die Straße Am Finkenacker an die bestehende Bahnhofstraße sowie an den Kreisverkehr der B294 / Bahnhofstraße an. Im Osten mündet sie in einen Wirtschaftsweg.

Mit den Ingenieurplanungen für Straße, Kanalisation und Wasserversorgung wurden die KIRN INGENIEURE vom Stadt Elzach beauftragt.

### **1.2 Art und Umfang der auszuführenden Leistungen**

Für das Bauvorhaben werden folgende Arbeiten ausgeschrieben:

- **Straßenbauarbeiten**

Die Ausbaulänge beträgt ca. 145 m.

Der geplante Straßenraum orientiert sich zum größten Teil an den Grundstücksgrenzen. Somit ergibt sich eine Straßenraumbreite von ca. 3,50 m bis 4,50 m, maximal 7,68 m.

Die Einfassung erfolgt mit Rundbordsteinen 15/22 cm mit einem Anschlag von +3 cm und Granit Großsteinpflaster 15/15/15 mit einem Anschlag von ±0 cm.

Die Gradienten orientiert sich am Bestand. Die Längsneigung schwankt zwischen 1,07 % und maximal 11,10 %.

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt analog den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO12).

Die Fahrbahn wird der Belastungsklasse BK 1,0 zugeordnet.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

Fahrbahnaufbau Asphalt:

(in Anlehnung an die RStO 12/24, Tafel 1, Zeile 3, BK1.0:

- 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DN (50/70)
- 10 cm Asphalttragschicht AC 32 TN (70/100)  
E/V2  $\geq$  150MN/m<sup>2</sup>
- 46 cm kombinierte Frostschutz- /Schottertragschicht 0/45  
E/V2  $\geq$  120MN/m<sup>2</sup>
- 30 cm kombinierte Frostschutz- /Schottertragschicht 0/45 (Bodenaustausch)  
E/V2  $\geq$  45MN/m<sup>2</sup>
- 90 cm Gesamtaufbau

In den Nebenflächen soll eine 4cm Asphaltdeckschicht AC 8 DN eingebaut werden.

Gemäß Bodengutachten wird ein Bodenaustausch von 30 cm empfohlen.

Die Oberflächenentwässerung der Straße erfolgt mit einem einseitigen Quergefälle von min. 2,5 %.

Der Straßenraum entwässert mittels einer Einseitneigung mit min. 2,5 % und max. 8,0 % in Straßenabläufe, die an den Mischwasserkanal aus HS - Rohre PVC-U DN 400 mm und DN 315 mm angeschlossen werden.

• **Kanalarbeiten Mischwasserkanalisation**

Die Gesamtausbaulänge des Mischwasserkanals beträgt ca. 136 m.

Als Rohrmaterial für den geplanten Mischwasserkanal DN 400 mm und DN 315 mm sind HS – Rohre PVC-U vorgesehen.

Für die Hausanschlüsse und Anschlüsse der Einlaufschächte sind DA 160 mm PVC-U Rohre vorgesehen. Die Hausanschlüsse werden bis zur Grundstücksgrenze erneuert.

Insgesamt werden 6 Stahlbetonfertigteilschächte DN 1000 mm versetzt.

Die Tiefenlage der geplanten Schächte orientiert sich an den Sohl-tiefen der bestehenden Schächte zwischen ca. 2,01 m und 3,09 m.

Der Mischwasserkanal DN 400 mm bzw. DN 315 mm beginnt im Süden zwischen dem Bestandsschacht 14M0206 und Schacht 14M0208neu und Bestandsschacht 14M0210. Der Anschluss an den Bestand im Norden erfolgt zwischen Schacht 14M0304neu und Bestandsschacht 14M0306.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

Das Sohlgefälle der 5 Haltungen orientiert sich am Bestand zwischen 5,03 % und 9,90 %.

- **Wasserversorgungsarbeiten**

Die Wasserversorgung erfolgt im Badischen System (ohne Wasserschächte) über eine duktile Gussleitung GGG iZ, DN 125 mm, DN 100mm und DN 80 mm.

Die Ausbaulänge der Wasserleitung DN 125 mm, DN 100mm und DN 80 mm beträgt ca. 155 m.

Die Wasserleitungsrohre mit Steckmuffenverbindungen Tyton sind innen zementiert und außen mit einem Zink-Aluminium-Überzug und einer Epoxidharz-Deckbeschichtung ausgebildet.

Die Wasserleitung bindet im Süden an die bestehende Wasserleitung DN 125 mm und im Norden an die bestehende Wasserleitung voraussichtlich DN 100 mm an.

Es werden 3 Unterflurhydranten DN 80 mm auf einem T-Stück mit einem Abstand von max. 90 m vorgesehen.

Die vorhandenen Hausanschlüsse werden über Hausanschlussleitungen aus PE-HD DA 50 x 4,6 mm an die geplante Wasserleitung umgeschlossen. Die Hausanschlüsse werden bis zur Grundstücksgrenze erneuert.

Jeder Hausanschluss erhält ein MMA-Stück mit Hausanschluss-Schieber und Teleskop-Einbaugarnitur sowie Schieberkappe.

Die Rohrüberdeckung der Wasserleitungen beträgt ca. 1,50 m.

- **Nahwärmeversorgung**

Im Zuge dieser Maßnahme wird auch eine Nahwärmeversorgungsleitung im Auftrag der Nahwärmeversorgung Elzach eG verlegt.

Der AN muss dulden, dass Fremdunternehmen Arbeiten zeitgleich im gleichen Baufeld durchführt. Die Arbeiten sind vom AN zu koordinieren.

Erschwernisse, die sich daraus ergeben, sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Gegebenenfalls ist von einer Unterbrechung der Arbeiten von ca. 4-6 Wochen auszugehen bzw. ist ein eingeschränktes paralleles Arbeiten in Rücksprache mit der Nahwärmeversorgung Elzach eG möglich. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

- **Sonstige Versorgungsleitungen**

Es sind keine weiteren Leistungen vorgesehen.

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Der Ausbaubereich betrifft den nordwestlichen Teil der Straße "Am Finkenacker". Im Westen schließt diese Straße an die bestehende Bahnhofstraße und den Kreisverkehr der Bundesstraße B294 an, während sie im Osten in einen Wirtschaftsweg mündet.

Die genaue Lage kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden.

### **2.2 Verkehrsführung / -sicherung**

Die Bauarbeiten erfordern eine abschnittsweise Vollsperrung der Straße. Dabei wird größter Wert daraufgelegt, die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich zu halten.

Für die Dauer der Bauarbeiten wird eine Umleitung eingerichtet. Diese führt über den bestehenden Radweg/Wirtschaftsweg zwischen dem Baugebiet und dem Kreisverkehr Lindenmatte/B294. Zusätzlich wurde ein provisorischer Verbindungsweg zwischen der vorhandenen Wendeanlage und dem bestehenden Wirtschaftsweg vorgesehen. Dieser Verbindungsweg (Umleitungsstrecke) wurde bereits in Schotterbauweise hergestellt. Außerdem werden für die Anlieger vorübergehend Schotterparkplätze angelegt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden diese wieder zurückgebaut.

Bei der Bauausführung muss ein gesicherter Durchgang für Fußgänger durch die Baustelle gewährleistet werden. Die Zugänglichkeit zu den Gebäuden, auch für Rettungskräfte und Feuerwehr muss jederzeit aufrechterhalten werden.

Sämtliche erforderlichen Verkehrssicherungen, Beschilderungen und Beleuchtungen zur Absperrung des Verkehrs sowie vorhandene Verkehrsschilder, Parkplatzmarkierungen und Durchfahrtsverbote außer Kraft und wieder in Kraft setzen, sind vom AN innerhalb und außerhalb der Baustelle durchzuführen und rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen.

Einschließlich der Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung mit den erforderlichen Plandarstellungen und anfallenden Gebühren.

Die Kosten für die Verkehrsführung / -sicherung, Wartung und täglichen Kontrolle der gesamten Verkehrssicherung wird über die entsprechenden Positionen vergütet.

Die Zugänglichkeit für die Einsatzfahrzeuge (Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr ...) muss immer gegeben sein.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass innerhalb der Baustelle im Durchfahrtsbereich kein Material länger als erforderlich zwischengelagert wird bzw. Schüttgüter möglichst

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

sofort eingebaut, einplaniert und verdichtet werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen, Baumaschinen und –geräten in der Durchfahrt sollte vermieden werden, besonders in den Pausen und arbeitsfreien Zeiten, wenn keine Bedienung sich in unmittelbarer Umgebung der Geräte aufhält bzw. erreichbar ist.

Der AN ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Absperrungen, Beleuchtungen und Schutzeinrichtungen sowie alle sonstigen Verkehrssicherungen über die gesamte Bauzeit sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit in einwandfreiem Zustand sind.

Beschädigungen an den Absperrungen und Schutzeinrichtungen sind vom AN sofort und ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Öffentliche Verkehrsflächen sind unbeschädigt und sauber zu halten. Bei unvermeidbaren Verschmutzungen ist vom AN unverzüglich eine Reinigung vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Der Unternehmer haftet für sämtliche, aus der Unterlassung von Verkehrssicherungsmaßnahmen erwachsenden Verpflichtungen, und verpflichtet sich, den AG von allen evtl. gegen ihn erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, freizuhalten. Den AG trifft im Gegensatz zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht.

### **2.3 Zugänglichkeit / Zufahrt**

Die Baumaßnahme kann unter 3 Bauabschnitten erfolgen. Vor Beginn der Bauarbeiten im überplanten Bereich, sollen die erforderlichen Arbeiten für die Umleitungsstrecke realisiert werden. Erst danach kann mit den Bauarbeiten angefangen werden.

Die Bauabschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle 1 sowie in Bild 5 detailliert dargestellt.

<b>Bauabschnitt</b>	<b>Bauleistungen</b>	<b>Dauer</b>
<b>Vorarbeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baustellen einrichten, Baufeld freimachen</li> </ul>	ca.1 Woche
<b>Bauabschnitt 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sperrung der Stichstraße mit Wendeanlage inkl. Kreuzungsbereich (Kreuzung Mitte)</li> <li>Kanalbau</li> <li>Einbau der Wasserleitungen</li> <li>Einbau der Nahwärmeversorgung (Fremdleistung)</li> <li>Straßenbauarbeiten</li> </ul>	ca. 2 Monate



**LEISTUNGSVERZEICHNIS: Sanierung „Am Finkenacker“ in Elzach**

15.01.2025  
Seite 9

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

<b>Bauabschnitt 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sperrung der Straße inkl. Kreuzungsbereich (Kreuzung Süd)</li> <li>• Kanalbau</li> <li>• Einbau der Wasserleitungen</li> <li>• Einbau der Nahwärmeversorgung</li> <li>• Straßenbauarbeiten</li> </ul>	ca. 2,5 Mo- nate
<b>Bauabschnitt 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sperrung der Straße inkl. Kreuzungsbereich (Kreuzung Nord)</li> <li>• Kanalbau</li> <li>• Einbau der Wasserleitungen</li> <li>• Einbau der Nahwärmeversorgung</li> <li>• Straßenbauarbeiten</li> <li>• Asphaltarbeiten am Ende in einem ZUG</li> </ul>	ca. 2 Monate
<b>Übergabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumen der Baustelle und Übergabe</li> </ul>	ca. 0,5 Monat

Tabelle 1: Zusammenstellung der Bauabschnitte

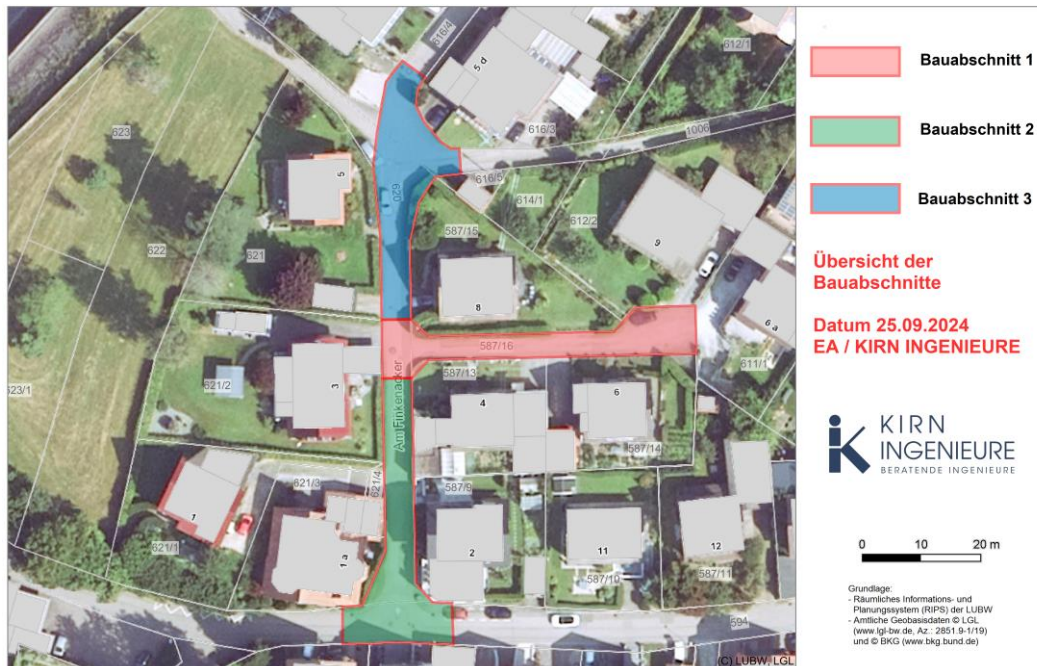


Bild 1: Übersichtsplan der Bauabschnitte

Der AN hat alle von ihm benutzten Straßen und Wege in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Straßenverunreinigungen sind unverzüglich nach deren Auftreten zu beseitigen. Erschwernisse, die sich daraus ergeben, sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

## **2.4 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung**

Als Baustelleneinrichtungsfläche steht das Baufeld zur Verfügung.

Eine Zwischenlagerfläche ist vom AN selbst zu besorgen. Nach Rücksprache durch den AN mit dem AG könnte eine provisorische Schotterfläche, die als temporäre Stellplätze für Anlieger hergestellt wurde als Zwischenlager genutzt werden.

Ggf. Umsetzen der Baustelleneinrichtung während des Bauablaufs entsprechend den Bauabschnitten ist in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen und wird nicht getrennt vergütet.

Die Absperrung der Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager und Arbeitsplätzen und Sicherung gegenüber dem Straßenverkehr gemäß der StVO und RSA ist Sache des AN und in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Es ist Sache des AN, sich bei Bedarf weitere Flächen für die Baustelleneinrichtung zu beschaffen.

Das Herrichten und wieder Abräumen von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ist Sache des AN und wird über die Baustelleneinrichtung abgerechnet.

Alle Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen müssen nach Beendigung der Arbeiten wieder in den Zustand versetzt werden in dem sie sich vor Beginn der Maßnahme befunden haben.

## **2.5 Angrenzende Bebauung**

Im Ausbaubereich besteht beidseitig Bebauung. Die „Enge“ der Baustelle ist auch aus dem Lageplan ersichtlich.

Die bestehenden Mauern mit den div. Zäunen, Palisaden und Bepflanzungen etc., rechts und links der Fahrbahn, sollen erhalten bleiben.

Die Erschwernisse für sämtliche Leistungen und Arbeiten entlang der bestehenden Bebauung (Mauer, Einfriedungen, Zäune, Palisaden, Hecken, Garagen, Geländer, Treppen etc.) sind zu berücksichtigen und werden über die Positionen des LVs vergütet.

Das geeignete Gerät für die Arbeiten entlang der angrenzenden Bebauung ist der örtlichen Situation anzupassen und einzusetzen.

Schäden an den vorgenannten Einrichtungen durch den AN sind umgehend zu Lasten des AN auszugleichen.

- **Müllentsorgung**

Der Transport der Müllbehälter zum nächsten durch das Müllfahrzeug anfahrbaren Punkt ist Aufgabe des AN und ist über die gesamte Bauzeit durchzuführen.

Die hierfür notwendigen Aufwendungen werden über die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis vergütet.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

Notwendige Abstimmungen mit den Entsorgungsunternehmen sind Sache des Auftragnehmers.

Die Aufwendungen hierfür sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

## **2.6 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Eventuelle Anschlussmöglichkeiten hat der AN selbst zu erkunden und zu seinen Kosten bereitzustellen. Alle Kosten gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen

## **2.7 Versorgungsleitungen**

Folgende Leitungen befinden sich im betrachteten Bereich:

- Mischwasserkanal DN 250, Steinzeug
- Wasserleitungen DN 100 / DN 80, GGG
- Nahwärmeleitungen werden mitverlegt
- Telekommunikationsleitungen (Telekom)
- Stromleitungen / Beleuchtung (Netze BW)

Mit Baubeginn sind im Bereich der vorhandenen Versorgungsleitungen Suchgräben herzustellen um die genaue Lage und Höhe der bestehenden Versorgungsleitungen zu prüfen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn selbstständig, eigenverantwortlich über eventuelle Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel oder sonstige Anlagen zu informieren und in Absprache mit dem Betreiber bzw. Eigentümer erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen.

Sämtliche in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt oder unterbrochen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen und die Versorgungsleitungen soweit erforderlich, ausreichend zu schützen.

Im Baufeld befinden sich mehrere in Betrieb befindliche 20-KV-Leitungen der Netze-BW. Von den Netze-BW gelten folgende Auflagen:

Die 20-KV-Leitungen dürfen im Zuge der Baumaßnahme weder freigelegt, noch bewegt oder in ihrer Lage verändert werden.

Sollen im Zuge der Bauarbeiten ein 20kV-Kabel freigelegt werden so muss das vorab im Einzelfall mit den Netze-BW abgestimmt werden und die Kabel freigeschaltet werden.

Es ist eine entsprechende Vorlaufzeit einzuplanen.

Unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten ist ein aktueller Leitungsplan bei der zuständigen Stelle einzuholen. Sie erhalten diese unter Telefon:07941/932-449

E-Mail: [Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de](mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de)

Internet: <https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft>

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

Hier erhalten Sie bei den Downloads auch das Dokument „Informationen für Bauunternehmen“.

Verzögert sich der Baubeginn, ist vor dem tatsächlichen Start eine erneute Auskunft einzuholen.

Bei allen Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen sowie zum Freischalten von Kabeln wenden Sie sich bitte an das Auftragszentrum Rheinhausen.

Sie erreichen es unter Telefon 07643/808-333, Telefax 07643/808-334, E-Mail: RZ.Rheinhausen-Auftragszentrum@netze-bw.de

Bei Arbeiten an und in der Nähe von Versorgungsleitungen muss der AN die zuständigen Versorgungsbetriebe bzw. Eigentümer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (ca. 2 Wochen) verständigen.

Der AN ist grundsätzlich für alle Schäden an Versorgungsleitungen haftbar, soweit die Schäden von ihm oder seinem Subunternehmer verursacht werden.

Die Kabelschutzanweisungen der Versorgungsträger sind zu beachten.

## **2.8 Zu schützende Bereiche**

Schutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen.

Alle sonstigen erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Umwelt sind vom AN durchzuführen und werden nicht gesondert vergütet.

## **2.9 Kampfmittel**

Eine Luftbildauswertung wurde am 17.07.2021 von der Uxo Pro Consu GmbH durchgeführt.

Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern in der geplanten Baumaßnahme ergeben.

Die Luftbildauswertung befindet sich in der Anlage.

## **2.10 Oberflächenwasser**

Der AN hat seine Arbeiten gegen Niederschlagswasser zu schützen.

Der AN hat dies bei seinen Planungen zu berücksichtigen und nach eigenem Ermessen entsprechende Maßnahmen zum Schutz seiner Leistung zu treffen.

Aufwendungen hierfür werden nicht getrennt vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Ein Ausgleich von etwaigen Schäden durch Unterlassen geeigneter Schutzmaßnahmen berechtigen den AN nicht zum Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

### **3. Angaben zur Ausführung**

#### **3.1 Bauzeit und Bauablauf**

Für die Ausführung der Arbeiten ist als Bauzeit vorgesehen:

**Baubeginn: 31.03.2025**

**Bauende: 19.12.2025**

Der Baustellenbeginn ist dem AG rechtzeitig (ca. 2 Wochen) vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Maßnahme ist kontinuierlich abzuwickeln.

Um die vertraglich vereinbarte Bauzeit zu gewährleisten hat der AN für eine ausreichende Besetzung der Baustelle zu sorgen und ggf. mehrere Kolonnen einzusetzen.

Der Bieter ist gehalten, zur Preisermittlung die Baustelle örtlich zu besichtigen und sich mit den Verhältnissen im Bereich der Baustelle vertraut zu machen.

Nach Auftragsvergabe hat der AN einen detaillierten Bauzeitenplan beim AG einzureichen. Änderungen sind mit dem AG und der Bauleitung abzustimmen.

#### **3.2 Bauablauf**

Der Bauablauf ist im Wesentlichen wie folgt vorgesehen:

- Baustelle einrichten, Verkehrssicherung
- Abbrucharbeiten
- Straßenaufbruch, Erdarbeiten
- Kanalbauarbeiten
- Wasserversorgungsarbeiten, Nahwärmearbeiten
- Straßenbauarbeiten, Pflaster- und Asphaltarbeiten
- Baustelle räumen

#### **3.3 Abstimmung mit Dritten**

Für Arbeiten im Zusammenhang mit den Versorgungsleitungen arbeiten Dritte Unternehmen im Baufeld. Der AN muss dulden, dass Fremdunternehmen Arbeiten zeitgleich im gleichen Baufeld durchführt. Erschwernisse, die sich daraus ergeben, sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Arbeiten sind vom AN zu koordinieren.

Die Tiefbauleistungen und der Rohrleitungsbau für die Nahwärmeversorgung wird durch eine Baufirma im Auftrag der Nahwärmeversorgung Elzach eG ausgeführt.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

Gegebenenfalls ist von einer Unterbrechung der Arbeiten von ca. 4-6 Wochen auszugehen bzw. ist ein eingeschränktes paralleles Arbeiten in Rücksprache mit der Nahwärmeversorgung Elzach eG möglich. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

Der AN muss dulden, dass Fremdunternehmen Arbeiten zeitgleich im gleichen Baufeld durchführt. Die Arbeiten sind vom AN zu koordinieren.

Erschwernisse, die sich daraus ergeben, sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

### **3.4 Abstimmung mit Anwohnern**

Alle Anwohner sind über den Umfang der Arbeiten durch den AG vorab informiert. Vor Beginn der Arbeiten sind die Anwohner nochmals durch den AN zu informieren. Die Information muss schriftlich 1 Woche vor den Arbeiten an die Anwohner erfolgen.

### **3.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz, SiGeKo**

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (im weiteren SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die im LV beschriebenen Baumaßnahmen übertragen. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Positionen im LV.

Die Baustellenverordnung wurde erlassen um eine bessere Einhaltung und Umsetzung der bereits geltenden einschlägigen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen wie z.B. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu erreichen.

Der SiGeKo überwacht die Einhaltung der arbeits- und gesundheitsschutzrelevanten Aspekte während der Bauzeit nach den gesetzlichen Vorgaben den Vorgaben des SiGePlans. Dabei wird nur bereits gültiges Recht berücksichtigt, so dass keine zusätzlichen Aufwendungen des Unternehmers außerhalb der bereits erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Baustellenpersonals erforderlich sind.

Bei der Preisermittlung ist sorgfältig darauf zu achten, dass sämtliche Kosten zur Durchführung und Einhaltung der für die Baumaßnahme vorgeschriebenen Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften eingerechnet werden. Mehrkosten aufgrund von Anordnungen durch den SiGeKo wegen Nichteinhaltung der o. g. Vorschriften werden nicht erstattet.

Die Baustellenverordnung entbindet die auf der Baustelle tätigen Unternehmer nicht von der Einhaltung und Umsetzung der entsprechenden einschlägigen Richtlinien. Sie sind im gleichen Maße wie bisher voll verantwortlich für den notwendigen Arbeits- und Gesundheitsschutz ihres Personals.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

### **3.6 Sonstige Schutzmaßnahmen**

Alle sonstigen erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Natur sind vom AN durchzuführen.

Sämtliche Kosten hierfür sind in die Preise mit einzurechnen, sofern sie nicht durch Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten sind.

### **3.7 Vermessung / Absteckung**

Die gesamte Bauvermessung erfolgt durch den Auftragnehmer (AN). Diese beinhaltet die Absteckung der Hauptachsen für die Kanalisation und den Straßenbau (Straßenränder), sowie alle weiteren Vermessungsleitungen für die Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten.

Die Vermessungsleitungen werden pauschal über die im LV ausgeschriebene Position vergütet.

Durch die Baumaßnahme dürfen vorhandene Grenzzeichen weder entfernt noch beschädigt, verrückt oder in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden. Evtl. Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des AN. Für alle, durch den AN durchzuführenden Vermessungsarbeiten, gelten die Genauigkeitsforderungen nach ZTVE-StB. Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die vom gleichen oder benachbarten Festpunkt abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

Es ist darauf zu achten, dass alle Bauwerke der öffentlichen Erschließung nur auf öffentlichen Flächen errichtet werden.

Die Einmessung der Versorgungsleitungen von Dritten (Leitungsträger) erfolgt durch die Leitungsträger selbst am offenen Graben. Bei der Koordinierung/ Bauablauf ist für die Einmessung am offenen Graben genügend Zeit einzurechnen.

### **3.8 Abrechnung**

Die Kostenträger sind die Stadt Elzach und die Stadtwerke Elzach.

Alle Rechnungen sind mit den prüffähigen Rechnungsunterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmasse, Handskizzen usw.) 1-fach an den AG und zugleich 2-fach an die Kirn Ingenieure einzureichen.

Für jede Abschlagszahlung sind vom AN die in Rechnung gestellten fertigen Leistungen abrechnungsreif zu ermitteln und alle Aufmasse und Abrechnungspläne vorzulegen.

Die Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnung) sind in die Gewerke zu trennen und in die Kostenstellen der Stadt Elzach und den Stadtwerken Elzach aufzuteilen.

Es ist von drei Kostenstellen bei der Kalkulation auszugehen. Rechnungen sind je Kostenstelle zu erstellen. Die Kostenstellen werden zu Baubeginn mit dem AN festgelegt.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

### **3.9 Örtliche Überwachung des AN**

Der AN hat dem AG unverzüglich einen Bauleiter und einen Polier zu benennen, die für die Baustellen während der gesamten Bauzeit zuständig sind.

Bauleiter und Polier müssen die für die auszuführenden Arbeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen und nach Anforderung des AG durch Schulungsbescheinigung oder Referenzen nachweisen.

Auf Verlangen des AG sind entsprechende Referenzen vorzulegen. Bauleiter und Polier müssen für sämtliche anfallende Arbeiten qualifiziert und in der Lage sein, alle Eigenleistungen sowie sämtliche Subunternehmerleistungen vollverantwortlich zu überwachen.

Der Bauleiter muss von anderen Aufgaben soweit freigestellt sein, dass er für eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten in fachlicher und terminlicher Hinsicht zur Verfügung steht. Der Bauleiter muss an allen wesentlichen Besprechungen teilnehmen.

Ein deutsch sprechender Ansprechpartner muss ständig auf der Baustelle anwesend sein, auch wenn nur Arbeiten von Nachunternehmern ausgeführt werden. Bauleiter und Polier müssen berechtigt sein, Weisungen des AG entgegenzunehmen.

Der Polier muss im Besitz eines vollständigen Leistungsverzeichnisses und der Ausführungspläne sein. Leistungsverzeichnis und Ausführungspläne müssen auf der Baustelle hinterlegt werden.

### **3.10 Nachunternehmer**

Der Bieter hat auf Anforderung des AG sämtliche Nachunternehmerleistungen anzuzeigen, soweit er überhaupt einen Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt.

Es dürfen nur Nachunternehmer eingesetzt werden, die für die vorgesehenen Arbeiten eine ausreichende Erfahrung und Fachkenntnis nachweisen können und über ein entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

Der AG behält sich vor, aus wichtigem Grund einzelne Nachunternehmer abzulehnen.

Nachforderungen des AN können hieraus nicht geltend gemacht werden. Beabsichtigt der AN in der Ausführung andere Nachunternehmer einzusetzen als im Vorfeld angekündigt, muss der AN mind. 10 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten den neuen Nachunternehmer schriftlich anzeigen. Der AG behält sich seine Zustimmung ausdrücklich vor.

### **3.11 Arbeiten auf Nachweis**

Für die Nachweisarbeiten nicht geeignetes Personal kann von der örtlichen Bauüberwachung des AG abgelehnt werden und ist durch geeignetes Personal unverzüglich zu ersetzen.

Dies gilt auch für sonstige, von der örtlichen Bauüberwachung des AG angeordnete Nachweisarbeiten. Die Berichte für die Nachweisarbeiten sind täglich der örtlichen Bauüberwachung des AG zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Die Originallieferscheine für An- und Rücklieferungen müssen der örtlichen Bauleitung des AG in 1-facher Fertigung überlassen werden.

Für die Abrechnung sind genaue Listen über den Baustoffverbrauch zu führen und der

---



Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

örtlichen Bauleitung des AG täglich zur Unterschrift vorzulegen.  
Aufsichtspersonal wird nur vergütet, soweit es voll mitarbeitet.  
Sämtliche Arbeiten auf Nachweis sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der örtlichen Bauüberwachung des AG abzusprechen.

### **3.12 Eigenkontrolle des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen eine Eigenkontrolle durchzuführen.

Der AN hat die Durchführung der Eigenkontrolle dem Auftraggeber mindestens 2 Tage vor der Durchführung anzuzeigen. Die Protokolle sind dem AG unverzüglich im Original zu übergeben.

### **3.13 Erdbauwerke**

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Eigenüberwachung die Einhaltung der von der ZTVE-StB geforderten Werte laufend sicher zu stellen.  
Die Überprüfung der Verdichtung erfolgt in Abstimmung/Beteiligung der bauüberwachenden Stelle.

Alle durchzuführenden Prüfungen (Lastplattendruckversuch, Verdichtungsprüfungen mit Rammsonde) sind - sofern nicht gesondert ausgeschrieben - in die jeweiligen Positionen einzurechnen.  
Die Prüfergebnisse erhält der AG in 1facher Ausfertigung.

Für den Nachweis der geforderten Verdichtung im Kanal- und im Wasserleitungsgraben sind Rammsondierungen durchzuführen.  
Die Tragfähigkeit des Planums und der eingebauten Schottertragschicht ist mit statischen Lastplattenversuchen gemäß DIN 18134 zu prüfen.  
Dynamische Plattendruckversuche werden für die beschriebenen Eigenkontrollen nur in Verbindung mit statischen Lastplattendruckversuchen zugelassen.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Prüfungen der Verdichtung und Tragfähigkeit zu fordern. Diese Prüfungen werden gemäß Leistungsverzeichnis gesondert vergütet.

Sollten die geforderten Werte nicht erreicht werden und muss nachgearbeitet werden, so gehen sämtliche daraus resultierenden Nachprüfungen zu Lasten des AN.

### **3.14 Eigenüberwachungsprüfung**

Eigenüberwachungsprüfungen sind entsprechend den derzeitigen Vorschriften durchzuführen. Die Prüfungszeugnisse sind dem AG unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Die Eigenüberwachungsprotokolle sind Vertragsbestandteil und gelten als Nachweis der Vertragserfüllung.

---

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

---

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Belastungsfahrzeuge für Eigenüberwachungen werden nicht gesondert vergütet.

### **3.15 Eignungsprüfungen für bituminöse Beläge**

Der AN muss rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen vor Beginn der Belagsarbeiten dem AG Eignungsprüfungen für die bituminösen Beläge entsprechend ZTV Asphalt-StB 2007 Ziffer 2.3.2 „Eignungsnachweis“ zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

### **3.16 Gütenachweis der zu liefernden Stoffe und Bauteile**

Sämtliche Baustoffe liefert der Auftragnehmer, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den jeweiligen DIN-Normen zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen.

Über sämtliche Positionen ist ein Soll-Ist-Vergleich mit Lieferscheinvorlage vorzulegen. Die Umrechnungsfaktoren nach „Umrechnung von Schüttgütern“ werden analog als Einbaugewicht zugrunde gelegt.

### **3.17 Vorgegebene Stoffe und Bauteile**

Für einige Positionen ist der Hersteller des zu liefernden Stoffes oder Bauteiles durch den AG vorgegeben.

Dies ist dadurch bedingt, dass Stoffe oder Bauteile derselben Art und desselben Herstellers bereits im übrigen Gemeindegebiet vorhanden sind und eine Abweichung zu einer erhöhten Lagerhaltung und zu Erschwernissen beim Unterhalt führen würde.

### **3.18 Abfälle**

Alle unbrauchbaren Aushub- und Abbruchmaterialien, die nicht innerhalb der Baustelle eingebaut werden, verbleiben – soweit nichts anderes festgelegt wurde - beim Auftragnehmer und sind umweltgerecht zu entsorgen oder im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes weiter zu verwenden. Die Entsorgung ist nachzuweisen. Die Sicherungsmaßnahmen für den Transport der Abfälle sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Grundlage für die Bewertung der Materialien hinsichtlich Umweltverträglichkeit und Verwertbarkeit sind die einschlägigen technischen Richtlinien und Vorschriften.

### **3.19 Immissionsschutz**

Das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm und die Verordnung des Arbeitsministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm ist

---

**LEISTUNGSVERZEICHNIS: Sanierung „Am Finkenacker“ in Elzach**

15.01.2025  
Seite 19

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002  
Bauherr: Stadt Elzach

zu beachten (Geräuschdämmung bei Baggern, Raupen, Kompressoren, Abbauhämmern usw.).

Staubbelastungen hat der AN zu vermeiden. Er hat die VDI-Richtlinie 2550 "Lärmabwehr im Baubereich und bei Baumaschinen" einzuhalten. Kompressoren hat der AN grundsätzlich mit Ansaug- und Auspuffschalldämpfern zu versehen. Der AG wird die Entfernung von Geräten welche dieser Vorschrift nicht entsprechen von der Baustelle anordnen. Der AN verzichtet auf Vorbehalte und Forderungen hieraus.

**3.20 Staubschutz**

Bei allen Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Staubentwicklung entsteht welche die Arbeiten behindert oder erschwert. Um dies sicher zu stellen sind geeignete Vorkehrungen wie zum Beispiel befeuchten oder punktuelle Entstaubung bei der Kalkulation zu berücksichtigen und einzurechnen.

**3.21 Qualifikation**

Die ausgeschriebenen Arbeiten dürfen nur von Fachfirmen mit entsprechender Qualifikation ausgeführt werden. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit Subunternehmern. Der AG behält sich vor bei der Auftragsvergabe nur solche Bieter zu berücksichtigen, die einen Nachweis Ihrer Qualifikation mitliefern oder auf Anforderung des AG vor der Vergabe nachzureichen.

**3.22 Örtlichkeit**

Der Bieter ist gehalten zur Preisermittlung die Baustelle örtlich zu besichtigen und sich mit den Verhältnissen im Bereich der Baustelle vertraut zu machen.

**3.19 Umrechnung von Schüttgütern**

Die Umrechnungstabelle hat nur abrechnungstechnische jedoch keine bodenmechanische Bedeutung.

Werden für die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge anderer Untersuchungen (Kontrollprüfungen für Gütenachweise) an neutralen Instituten auch Gewichte von Schüttgütern ermittelt, treten die dort festgestellten an die Stelle der hier festgelegten Werte.

Stoffart	Umrechnungsfaktor geschüttet (to/m³)	Umrechnungsfaktor verdichtet (to/m³)
Asphaltdeckschicht (Asphaltbeton) 0/8	-----	2,50
Asphaltdeckschicht (Asphaltbeton) 0/11	-----	2,50
Asphaltdeckschicht (Splittmastix) 0/8	-----	2,50
Asphaltdeckschicht (Splittmastix) 0/11	-----	2,50

**LEISTUNGSVERZEICHNIS: Sanierung „Am Finkenacker“ in Elzach**

15.01.2025

Seite 20

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002

Bauherr: Stadt Elzach

Asphaltbinderschicht 0/16	-----	2,50
Asphalttragschicht 0/32	-----	2,38
Erdaushub Bkl. 3 - 6	1,90	-----
Felsgemisch (Kalkstein) 0/400	1,60	2,00
Geröll	1,90	-----
Grobschotter 56/120 u.a.	1,50	1,70
Kalksteinschotter 32/45	1,52	1,75
Kalksteinschotter 45/56	1,52	1,75
Kalksteinsplitt 5/32	1,56	-----
Kiessand 0/32	1,80	2,30
Kiessand 0/56-63	1,80	2,30
Kombinierte Frostschutz-Schottertragschicht 0/45	-----	2,20
Kombinierte Frostschutz-Schottertragschicht 0/56	-----	2,20
Lehm / Ton	2,10	-----
Mineralbeton 0/45-56	1,80	2,30
Oberboden	1,70	-----
Recycling-Schottertragschicht	1,70	2,10
Recycling-Vorsiebmaterial	1,60	2,08
Rheinkies 8/16	1,78	-----
Rheinkies 8/32	1,78	-----
Rheinsand 0/2	1,56	1,85
Rheinsand 0/8	1,63	-----
Rheinsand 2/8	1,70	-----
Rollkies 16/32	1,60	1,75
Sandstein (z.B. Quarderform, usw.)	2,43	-----
Schotter 0/100-200	1,60	2,00
Schottertragschicht	1,80	2,15
Schutt	1,80	-----
Siebschutt	1,70	2,00
Vorsiebmaterial	1,60	2,08

Objekt: Sanierung „Am Finkenacker“, Projektnummer 2024-3002

Bauherr: Stadt Elzach

---

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen**

- LV im GAEB d83 Format
- LV im pdf Format
- Bodengutachten
- Kampfmittelauswertung

Planunterlagen Am Finkenacker:

- Übersichtskarte
- Regelquerschnitte
- Übersichtslageplan
- Lageplan Straßenbau
- Höhenpläne
- Querprofile
- Deckenhöhen- und Absteckplan
- Absteckliste
- Schachtliste
- Lageplan Leitungsbau
- Kanallängsschnitt
- Wasseranschlussdetails
- Grundlagenplan
- Übersicht der Umleitungsstrecke

Die beigefügten Anlagen dienen zur Verdeutlichung der Baumaßnahme. Der AN erhält nach Auftragserteilung 1 Ausführungsplanfertigung in Papierform und per Mail digital.

### **4.2 Vom AN zur erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

- Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
  - Baustelleneinrichtungsplan
  - Bauzeitenplan
  - Bestandspläne
  - Bautagesberichte
-